

Leitbild für die Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 12. Mai 2003

Die Fakultätsversammlung

im Bestreben, die Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern auf dem Markt für die juristische Hochschulbildung erfolgversprechend zu positionieren sowie den angehenden Juristinnen und Juristen die bestmöglichen Qualifikationen für die Wahrnehmung bedeutungsvoller, anerkannter, sinnstiftender und verantwortungsvoller Aufgaben in Gesellschaft und Wirtschaft zu vermitteln,

gestützt auf § 15 Absatz 1 des Fakultätsreglements vom 27. Juni 2001,
formuliert:

(Vom Universitätsrat auf Antrag des Senats, gestützt auf § 16 Abs. 1c des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2001, genehmigt am 25. Juni 2003)

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die Fakultät orientiert sich für ihre Aktivitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung an diesem Leitbild.

² Sie strebt in allen ihren Aktivitäten nach Exzellenz.

³ Die Dekanin oder der Dekan ist für die Umsetzung dieses Leitbilds verantwortlich und kann zu diesem Zweck nach Massgabe des Organisationsreglements der Fakultät Richtlinien und Weisungen erlassen sowie diese Rechte unter Vorbehalt des Selbsteintrittsrechts auf Delegierte übertragen.

⁴ Dieses Leitbild ist in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil jedes Anstellungsverhältnisses.

II. Lehre und Prüfungswesen

§ 2 Allgemeines

¹ Die Fakultät vermittelt und ermöglicht den Studentinnen und Studenten die fachwissenschaftliche Bildung und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen entsprechend den Studienzielen, der Studien- und Prüfungsordnung sowie den ergänzenden Rechtsgrundlagen.

² Die Fakultät will auf diese Weise fachlich und sozial kompetente, konfliktfähige und tolerante Juristinnen und Juristen heranbilden, die in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat anspruchsvolle Aufgaben und Verantwortungen übernehmen können.

³ Die Fakultät führt im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten ein Weiterbildungsprogramm.

⁴ Eine Delegierte oder ein Delegierter für Lehrfragen unterstützt die Dekanin oder den Dekan in der Umsetzung dieses Leitbilds.

§ 3 *Lehrformen und Lehrorganisation*

¹ Die Fakultät strebt nach höchstmöglicher Lehrqualität und bestmöglicher Lehrorganisation.

² Die Lehrenden setzen Lehrformen ein, welche die Studentinnen und Studenten ansprechen und ihnen das Lernen erleichtern. Soweit nötig koordinieren sie die Lehrmethoden.

³ Die Lehrenden koordinieren ihre Lehrveranstaltungen im Rahmen des Musterstudienplans der Fakultät zeitlich und inhaltlich.

⁴ Die Lehrenden orientieren sich am jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und – pädagogik. Sie erhalten und verbessern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lehre durch kontinuierliche individuelle und kollektive Weiterbildung. Die Fakultät organisiert dafür ein kostenloses Weiterbildungsangebot.

§ 4 *Lehrevaluation*

¹ Die Lehrenden evaluieren ihre Lehrveranstaltungen periodisch individuell und beteiligen sich an fakultären oder unabhängigen Evaluationen.

² Sie streben soweit angezeigt nach Verbesserungen. Zu diesem Zweck können sie kostenlos eine fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

§ 5 *Prüfungswesen*

¹ Die Fakultät gewährleistet die bestmögliche Prüfungsorganisation, welche auf die anspruchsvolle psychische Situation der Kandidatinnen und Kandidaten Rücksicht nimmt.

² Die Prüfenden sorgen im Rahmen von Prüfungen für höchstmögliche Fairness. Sie achten auf Unparteilichkeit sowie Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten.

³ Eine Delegierte oder ein Delegierter für Prüfungsfragen sorgt für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission und unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Umsetzung dieses Leitbilds.

III. **Forschung**

§ 6 *Grundsatz*

¹ Die Fakultät leistet einen relevanten Beitrag zur rechtswissenschaftlichen und interdisziplinären Forschung. Sie gewährt den Professorinnen und Professoren zu diesem Zweck regelmässig Forschungsfreiemester bzw unterstützt entsprechende Gesuche an die Universitätsleitung.

² Die Fakultätsmitglieder widmen sich je einzeln und im Team der Forschung und haben den Willen, neues Wissen zu schaffen. Dabei sind sie sich der Verantwortung gegenüber der lebenden Generation und den künftigen Generationen bewusst.

³ Sie setzen Schwerpunkte entsprechend den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und unterstützen dabei die Forschungsschwerpunkte der Fakultät in den Bereichen der Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie im KMU-Recht.

⁴ Eine Delegierte oder ein Delegierter für Forschungsfragen unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Umsetzung dieses Leitbilds.

§ 7 *Verhältnis zur Lehre*

Die Fakultätsmitglieder bringen ihre Forschungsergebnisse in die Lehre ein und ziehen umgekehrt soweit als möglich die Studentinnen und Studenten im Rahmen von Lehrveranstaltungen und schriftlichen Arbeiten für die Forschung bei.

§ 8 *Diffusion von Forschungsergebnissen*

Die Fakultätsmitglieder vermitteln ihre Forschungsergebnisse soweit als möglich einer interessierten Öffentlichkeit.

§ 9 *Forschungsevaluation*

¹ Die Forschenden beteiligen sich periodisch an unabhängigen Evaluationen ihrer Forschungstätigkeit.

² Sie streben soweit angezeigt nach Verbesserungen. Zu diesem Zweck können sie auf Kosten der Fakultät eine fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

IV. Dienstleistungen

§ 10

¹ Die Fakultätsmitglieder erbringen Dienstleistungen an Dritte.

² Dabei streben sie günstige Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat einerseits sowie zwischen Lehre und Forschung andererseits an.

V. Selbstverwaltung

§ 11

Die Angehörigen der Fakultät teilen sich in die Aufgaben der Selbstverwaltung.

VI. Studentinnen und Studenten

§ 12

¹ Die Fakultät behandelt die Anliegen der Studentinnen und Studenten prioritär.

² Sie weist allen Studentinnen und Studenten zu Beginn des Bachelorstudiums eine ständige Ansprechperson aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zu.

³ Die Professorinnen und Professoren führen mit den ihnen zugeordneten Studentinnen und Studenten während des Bachelorstudiums periodisch ein Gespräch über Studienanliegen.

⁴ Eine Delegierte oder ein Delegierter für Studienfragen stellt die laufende Beratung der Studentinnen und Studenten sicher und unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Umsetzung dieses Leitbilds.

⁵ Die Fakultät erwartet von den Studentinnen und Studenten, dass sie ihr Studium mit vollem Einsatz betreiben, die bestmöglichen Studienleistungen erbringen sowie sich an der studentischen, fakultären und universitären Selbstverwaltung beteiligen.

VII. Mittelbau und wissenschaftlicher Nachwuchs

§ 13 Mittelbau

¹ Die Fakultät schafft günstige Arbeitsbedingungen für ihre Angehörigen des Mittelbaus.

² Die Professorinnen und Professoren fördern die ihnen unterstellten Angehörigen des Mittelbaus und anerkennen deren Mitwirkung in Lehre und Forschung. Sie fördern in der Forschung die Co-Autorenschaft.

§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹ Die Fakultät fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

² Dabei achtet sie besonders auf die Verwirklichung der Anliegen der Gleichstellung von Frau und Mann.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens

Die Fakultät respektiert die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens.

§ 16 Interdisziplinarität

Die Fakultätsmitglieder suchen in Lehre, Forschung und Dienstleistung soweit möglich und sinnvoll die fächerübergreifende (interdisziplinäre) Perspektive.

§ 17 Austausch

¹ Die Fakultät fördert den Austausch von Studentinnen und Studenten, Angehörigen des Mittelbaus und von Fakultätsmitgliedern mit in- und ausländischen Universitäten.

² Sie schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

³ Eine Delegierte oder ein Delegierter für Austauschfragen sorgt für die Beratung der Studentinnen und Studenten.

§ 18 Aussenkontakte

¹ Die Fakultät fördert Kontakte mit Gesellschaft, Wirtschaft und Staat.

² Die Fakultätsmitglieder entfalten entsprechende Aktivitäten, insbesondere durch Vorträge.

§ 19 Leistungsprinzip

¹ Fakultät und Fakultätsmitglieder bekennen sich zum Leistungsprinzip auf allen Ebenen und setzen Qualität vor Quantität.

² Die Fakultät schafft und bewahrt Flexibilität in Verfahren und Strukturen, welche für die Umsetzung des Leistungsprinzips erforderlich sind.

§ 20 Leistungsprämien

¹ Die Fakultät fördert das besondere Engagement und besondere Innovationen in Lehre und Forschung durch besondere Prämien. Im Budget der Fakultät wird dafür jährlich ein Betrag eingestellt.

² Die Dekanin oder der Dekan vergibt die Prämien oder lässt sie durch eine Jury vergeben.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger verwenden mindestens die Hälfte der Prämien nach ihrer Wahl für Anliegen von Lehre, Studentinnen und Studenten oder Forschung.

§ 21 Anpassung

Die Fakultät passt das Leitbild periodisch so an, dass eine hohe Attraktivität und Vorbildlichkeit des Rechtsstudiums, der Forschung und der Dienstleistungen gewährleistet bleiben.

§ 22 *Aufhebung des bisherigen Leitbildes und Anwendung*

¹ Das vom Gründungsdekan formulierte Leitbild vom 1. Juli 2001 wird aufgehoben.

² Dieses Leitbild wird ab dem 1. Oktober 2003 umgesetzt.

Luzern, 12. Mai 2003

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. iur. Paul Richli
Gründungsdekan